

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Statistische Übersichten der Kantone
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistische Übersichten der Kantone.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen
für das Jahr 1931 bzw. 1931/32.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	349	177	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	831	552	99	93
Luzern	186	104 ¹⁾	50	47 ¹⁾
Uri	24	20	9	8
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	3	3
Nidwalden	17	16	3	—
Glarus	30	30	11	11
Zug	24	11	9	6
Freiburg	270	250	20	18
Solothurn	128	124	3	3
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	71	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh..	16	15	2	2
St. Gallen	290	197	44	42
Graubünden	291	221	60	59
Aargau	263	235	47	47
Thurgau	190	176	34 ²⁾	34 ²⁾
Tessin	299	244	88 ⁶⁾	88 ⁶⁾
Waadt	486	388	—	—
Wallis	298	171	—	—
Neuenburg	65 ³⁾	65 ³⁾	—	—
Genf	45 ⁴⁾	45 ⁴⁾	9 ⁵⁾	9 ⁵⁾
Total	4362	3208	644	618

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen.
⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales. ⁶⁾ Scuole maggiori.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primär- und Sekundar- und an allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen					
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Gewerbliche		Kaufmännische		Landwirtschaftl.	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Schüler	Mädchen
Allgemeine Fortbildungsschulen ohne beruflichen Charakter (Bürgerschulen)																		
Zürich.	28848	28096	1093	385	—	290	977 ²	5277	404	13	—	14 ¹	132	8524	4266	2308	1220	296
Bern.	46990	45561	1554	1268	—	16	136	1347	430	96	70	—	146	3557	7033	1323	1113	2794
Luzern.	11055	10950	379	148	—	—	—	96	37	58	11	—	1721	1450	775	556	237	—
Uri.	1675	1723	20	78	—	8	283	210	75	6	6	—	416	138	32	37	48	—
Schwyz.	4087	4004	60	130	—	6	5	210	13	5	1	—	575	487	165	75	50	—
Obwalden	1323	1237	10	54	—	4	35	51	1	3	1	—	136	116	20	—	—	835
Nidwalden	1015	981	7	52	—	—	38	303	254	20	—	2	76	107	12	—	—	—
Glarus.	2102	1972	101	—	—	—	38	209	155	9	8	14	9	129	348	—	165	100
Zug.	1934	1885	33	71	2	15	209	209	155	9	8	14	6	243	402	67	133	75
Freiburg.	129987	11959	316	345	—	84	776	263	59	9	—	4	4	3391	7192	106	74	2
Solothurn.	9546	91553	360	104	6	195	124	205	11	2	3	—	3	1082	2376	257	583	335
Baselstadt.	3751	3724	112	84	9	23	623	765	32	12	19	13	—	—	—	—	1163	211
Baselland.	5333	5435	202	58	—	154	544	857	38	3	—	1	1	815	598	34	188	112
Schaffhausen.	2781	2832	123	31	—	47	677	640	54	1	13	3	6	996	996	71	368	336
Appenzell A.-Rh. ⁸	3196	3053	133	7	—	39	564	307	40	1	2	—	—	356	365 ³	—	86	31
Appenzell I.-Rh.	956	1020	18	28	—	13	11	15	1	1	—	—	—	203	45	15	6	16
St. Gallen.	18288	18331	670	134	1	230	2666	1800	155	24	4	21	448	3562	671	970	894	281
Graubünden.	8213	7925	539	56	—	282	994	907	90	5	—	6	114 ⁸	765	153	344	368	87
Aargau.	16405	16211	482	307	—	271	796	1017	56	1	6	—	6	3410	3714	652	1267 ⁸	—
Thurgau.	8323	8190	345	57	—	135	1240	988	77	2	—	6	1859	1400	239	318	179	—
Tessin ¹⁰).	7145	7029	151	380	—	—	1538	1740	75	70	—	14	—	1824	709	317	207	—
Waadt.	18663	18108	623	528	20	171	—	—	—	—	—	—	—	6876	2893	113	2524	2438
Wallis.	11331	11287	375	360	—	45	—	—	—	—	—	—	—	3783	425	89	81	16
Neuenburg ⁸ .	6988	6801	149	333	59	—	9	83	19	8	—	—	—	—	1635	812	1366	1511
Genf ⁸).	5345	5451	164	287	58	—	—	—	—	—	—	—	—	714	424	323	339	—
Total	238280	232918	8019	5285	175	3213	24080	24053	1657	300	143	296	29488	40559	11005	14365	9742	5172
																		41625

¹⁾ Dazu 167, die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾ Dazu 1162, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³⁾ Knaben und Mädchen. ⁴⁾ Siehe Gewerbeschule. ⁵⁾ Siehe Haushaltungsschulen. ⁶⁾ Bei der Primarschule gezählt. ⁷⁾ Siehe Progymnasien. ⁸⁾ Lehrzahlen vom Vorjahr. ⁹⁾ Bei den Hilfslöhern gezählt. ¹⁰⁾ Schule maggiore. ¹¹⁾ Siehe untere Mittelschulen. ¹²⁾ In der Primarschule ausgeschieden. ¹³⁾ Schule maggiore. ¹⁴⁾ Siehe untere Mittelschulen.

3. Mittelschulen.

Kantone	Zahl der Schüler und Lehrer an den unteren Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien										
	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen, Realschulen							Zahl der Schüler und Lehrer an Progymnasien			
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	
		Knaben	Mädchen	Lehrer	rinne	Lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer
Zürich . . .	—	—	—	—	—	—	1 ¹	230	—	— ²	— ²
Bern . . .	3	416	55	22	1	4	4	1405	129	71	— ¹¹
Luzern . . .	6	338	76	17	6	8	2	86	—	9	— ⁵
Uri . . .	1	108	—	— ²	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . .	2	104	—	— ²	—	— ²	—	—	—	—	—
Nidwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	1	81	83	9	2	—	3	—	—	— ³	— ³
Zug . . .	7 ¹¹	90	170	7	19	8	1	5	—	1	—
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Solothurn . .	24 ⁸	1179	874	76	3	3	—	—	—	—	—
Baselstadt . .	2	1845	2116	112	50 ⁴	5	—	—	—	—	—
Baselland . .	4 ⁸	457	54	21	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	1	94	31	— ²	— ²	— ²	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	1	94	—	— ²	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	1	35	5	2	—	1	1	58	7	— ²	— ²
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	6	125	21	— ²	—
Aargau . . .	36 ⁸	2603	2033	135	8	165	—	—	—	—	—
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	8 ⁵	542	345	55	7	5	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	22 ⁹	1749	1276	172	60
Wallis . . .	6	305	55	46	8	—	1	30	—	5	—
Neuenburg . .	—	—	—	—	—	—	8 ⁶	698	579	65	16
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	3 ⁷	811	423	— ²	— ²
Total	103	8291	5897	502	104	199	49	5197	2435	323	76
											127

¹⁾ Unterbau des Gymnasiums Zürich. ²⁾ Siehe Gymnasien. ³⁾ Progymnasium; siehe untere Mittelschulen. ⁴⁾ 26 Fachlehrerinnen, 24 Koch- und Haushaltungslehrerinnen. ⁵⁾ Inklusive die beiden Abteilungen des Kantonalen Gymnasiums in Lugano. ⁶⁾ Sämtliche Ecoles secondaires du degré inférieur. ⁷⁾ Divisions inférieures. ⁸⁾ Bezirksschulen. ⁹⁾ Collège classique, Collège scientifique et Collèges communaux et Ecoles supérieures de jeunes filles. ¹⁰⁾ Teils unter Gymnasien und teils unter Sekundarschulen mitgezählt. ¹¹⁾ Die mit den Sekundarschulen verbundenen Untergymnasien.

3. Mittelschulen.

Zahl der Schüler und Lehrer an den unteren Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien												Abteilung für allgemeine Fortbildung an Mädchenmittelschulen								
Zahl der Schüler an Gymnasien												Zahl der Lehrer an Gymnasien								
Typ. A Literargymnasien				Typ. B Realgymnasien				Typ. C Math.-Naturwissensch. Gymnasien				Typ. A-C				Lehrer				
Zahl	Schüler			Zahl	Schüler			Zahl	Schüler			Lehrer				Hilfslehrer	Lehrer	Hilfslehrerinnen	Lehrer	
Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Lehrer				Lehrerinnen				
3	264	275		3	322	161		2	277	18	105	16	97			2	335	— ¹	— ¹	— ¹
4	117	31		4	325	154		4	264	7	66	—	13			1	104	4	4	5
1	269	16		2	—	73		1	46	1	25	5	3			—	—	—	—	—
1	93	—		—	—	—		—	—	—	17	—	3			—	—	—	—	—
4	667	—		1	—	55		1	220 ²	—	40	7	—			—	—	—	—	—
2	439	—		—	—	—		—	—	47	—	—	10			—	—	—	—	—
1	257	—		—	—	—		—	—	16	—	—	5			1	59	1	12	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
1	10	—		1	37	3		1	22	—	8	—	7			1	25	—	2	1
5 ³	613	147		5 ³	—	—		1	95	—	63	19	12			—	—	—	—	—
1 ³	128	61		1 ³	—	—		1	159	13	16	—	4			—	—	—	—	—
2	434	209		2	593	162		1	617	—	82	21 ⁹	21			1	539	— ¹	— ¹	— ¹
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
1 ³	—	—		1 ³	61	15		1	74	22	17 ⁴	—	10 ⁴			—	—	—	—	—
1	5	—		1	65	4		1	51	—	11	—	5			—	—	—	—	—
1	98	—		—	—	—		—	—	17	—	4			—	—	—	—	—	—
1	39	12		1	110	29		1	88	1	41	—	15			—	—	—	—	—
6	179	6		6	161	41		6	299	22	122 ⁴	4	22 ⁴			1	10	— ¹	— ¹	— ¹
1 ³	67	24		— ³	—	—		1	61	—	14	—	8			—	—	—	—	—
1 ³	66	17		1 ³	—	—		1	151	3	22	—	3			—	—	—	—	—
1 ³	35	17		— ³	—	—		1	32	8	13	—	2			—	—	—	—	—
1 ⁵	110	4		1 ⁶	—	78	1 ⁷	63	1	20	5	8	1 ⁸	80	— ¹	—	—	—	—	—
3 ³	470	—		3 ³	—	—		1	— ¹⁰	—	48	—	—			—	—	—	—	—
3	46	1		3	86	69		3	34	2	30	4	21			—	—	—	—	—
1	126	—		2	220	193		1	63	—	133	42	14			1	163	— ¹	—	— ¹
46	4532	820		38	1980	1037		30	2616	98	973	123	287			9	1315	5	18	6

¹⁾ Siehe Gymnasien. ²⁾ Gesamtschülerzahl der Industrieschule. ³⁾ Typus A und B.⁴⁾ Inklusive Lehrerschaft der pädagogischen Abteilung. ⁵⁾ Gymnase classique. ⁶⁾ Gymnase moderne. ⁷⁾ Gymnase scientifique. ⁸⁾ Abteilung der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne. ⁹⁾ 13 Fachlehrerinnen, 8 Arbeits- und Koch- und Haushaltungslehrerinnen.¹⁰⁾ Siehe Literargymnasium.

4. a) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Lehrerseminarien als selbständige Anstalten							Pädagogische Abteilungen als Sektion einer Anstalt								
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer					Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer				
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilf- lehrer	Hilf- lehrerinnen	Lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilf- lehrer	Hilf- lehrerinnen	
Zürich . .	1	121	34	14	—	21	—	—	1	—	86	— ¹	— ¹	— ¹	— ¹	
Bern . . .	4	169	77	27	3	22	1	—	45	4	1	3	—	—	—	
Luzern . . .	1	63	—	7	—	2	5	8	118	10	17	3	—	—	—	
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz . . .	1	30	—	5	—	—	1	—	40	—	—	—	—	—	—	
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	1	—	10	—	5	—	—	—	—	
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug . . .	1	—	105	2	14	3	3	27	54	7	10	11	—	—	—	
Freiburg . .	1	54	—	7	—	—	1	—	15	1	3	—	—	—	—	
Solothurn .	—	—	—	—	—	—	1	44	34	8	—	9	—	—	—	
Baselstadt .	1 ³	21	36	— ⁶	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	1 ²	31	31	— ¹	—	— ¹	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen .	1	71	27	15	—	7	1	22	8	— ¹	—	— ¹	—	—	—	
Graubünden	—	—	—	—	—	—	3	122	36	— ¹	—	— ¹	—	—	—	
Aargau . . .	2	71	65	15	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau . . .	1	53	27	8	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin . . .	1	18	28	7	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt . . .	1	82	140	14	8	8	1	—	35	— ⁴	— ⁴	— ⁴	—	—	—	
Wallis . . .	3	75	80	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg .	— ⁵	—	—	—	—	—	4	34	96	21	4	16	—	—	—	
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	105	— ¹	—	— ¹	—	—	—	
Total	19	828	619	141	44	86	25	288	713	51	40	42	—	—	—	

¹⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ²⁾ Abteilung der Kantonsschule. ³⁾ Lehramtschule; in der Schülerschaft sind inbegriffen sämtliche Kandidaten für das Primar-, Mittel- und Oberlehramt, ebenso Zeichenlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Kindergärtnerinnen. ⁴⁾ Siehe Progymnasien. ⁵⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁶⁾ Bei andern Abteilungen gezählt.

4. b) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Handelsschulen als selbständige Anstalten						Handelsabteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer
Zürich . .	—	—	—	—	—	—	2	476	461	44	10	49
Bern . .	2	120	79	9	1	8	7 ²	186	366	37	4	5
Luzern . .	1 ¹	53	—	4	—	2	6 ³	113	182	11	19	5
Uri . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . .	—	—	—	—	—	—	2	78	25	4	3	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . .	—	—	—	—	—	—	5	50	24	5	9	17
Freiburg .	1	—	144	9	8	—	1	254	—	19	—	6
Solothurn .	1	101	37	4	2	4	1	88	50	6	—	5
Baselstadt .	1	283	473	35	4	10	—	—	—	—	—	—
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh..	—	—	—	—	—	—	1	20	6	— ⁴	—	— ⁴
Appenzell I.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen .	1	188	—	9	—	4	1	141	17	— ⁴	—	— ⁴
Graubünden .	2	4	88	— ⁷	— ⁷	—	4	168	8	— ⁴	—	— ⁴
Aargau . .	—	—	—	—	—	—	1	42	56	6	—	7
Thurgau . .	—	—	—	—	—	—	1	30	11	3	—	—
Tessin . .	1	88	20	14	—	1	2	28	77	4	3	1
Waadt . .	1	506	340	45	2	3	3	47	33	3	—	8
Wallis . .	2	—	78	5	10	—	1 ⁶	—	—	—	—	—
Neuenburg .	3	640	306	60	6	36	— ⁵	—	—	—	—	—
Genf . .	2	249	174	55	16	—	—	—	—	—	—	—
Total	18	2232	1739	249	49	68	38	1721	1316	142	48	103

¹⁾ Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule Luzern. ²⁾ Wovon 2 Maturitätsabteilungen. ³⁾ Inkl. Handelsabteilungen an Privatschulen. ⁴⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ⁵⁾ Siehe selbständige Handelsschulen. ⁶⁾ Schüler bei untern Mittelschulen. ⁷⁾ Bei der Sekundarschule gezählt.

4. c) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Techniken						Lehrwerkstätten					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	1	444	74	41	—	9	—	—	—	—	—	—
Bern . . .	2	913	54	51	—	9	1	152	—	24	—	20
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg .	1	189	25	18	1	6	—	—	—	—	—	—
Solothurn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen .	—	—	—	—	—	—	4	31	98	10	8	2
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg .	2 ¹	87	—	— ²	—	— ²	—	—	—	—	—	—
Genf . . .	1	85	—	— ³	—	— ³	—	—	—	—	—	—
Total	7	1718	153	110	1	24	5	183	98	34	8	22

¹⁾ Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher-, Mechaniker- und Kunstabteilung ausgeschieden). ²⁾ Siehe Uhrmacherschulen. ³⁾ Siehe Kunstgewerbeschule.

4. d) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Gewerbeschulen			Kunstgewerbeschulen			Metallarbeiter-schulen			Uhrmacherschulen			
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer	
Zürich	1	—	—	—	—	—	17	12	—	1	166	12	
Bern	2	1169	148	—	9	63	1	228	42	—	1	46	5
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	1	53	—	2	—	1 ²	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1 ²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	1	3214	257	40	—	50	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	—	88	—	—	3	10	—	—	—	63	5	1
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	205	21	2
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	7
Waadt	—	—	1	91	—	4	4	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	15
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	266	—	—
Genf	1 ⁴	68	—	—	—	6	—	2	224	151	70	5	6
Total	8	4683	405	58	127	9	584	213	87	1	11	13	2
										15	793	43	33
										9	505	140	124
										1	83	15	2
										15	9	140	33

¹⁾ Siehe Gewerbliche Fortbildungsschule. ²⁾ Siehe Uhrmacherschulen. ³⁾ Ecole professionnelle pour garçons. ⁴⁾ Siehe Technikum. ⁵⁾ Siehe Kunstgewerbeschule. ⁶⁾ Kunstgewerbliche Klasse des Technikums Biel siehe dort. ⁷⁾ Lehrerschaft des Enseignement professionnel. ⁸⁾ Siehe Uhrmacherschule des Technikums Biel siehe dort.

4. e) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten (Säidenwebschulen und Schneiderfachschulen)				Holzschnitzerei- und andere gewerbl.-industrielle Fach- schulen				Winterschulen				Landwirtschaftliche Schulen				Ackerbauschulen				
	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer	Mädchen	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer	Lehre- rinnen	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer	Lehre- rinnen	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer	Lehre- rinnen	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer	Lehre- rinnen	
	Zahl der Schulen				Zahl der Schulen				Zahl der Schulen				Zahl der Schulen				Zahl der Schulen				
Zürich	24	229	7	8	—	1	1 ⁶	24	7	4	—	1	6	220	13	22	1	5	13	— ³	— ³
Bern	—	—	—	—	2	20	3	—	—	5	—	2	5	466	22	26	1	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	8	5	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3	229	36	8	3	2	6	57	30	14	5	3	29	1715	126	196	5	217	16	25	

¹⁾ Ecole de Technique agricole. ²⁾ Inklusive Hilfslehrer. ³⁾ Siehe Winterschulen. ⁴⁾ Seidenwebschule und Schneiderfachschule. ⁵⁾ Wirtfachschule.

4. f) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen				Gartenbauschulen				Haushaltungsschulen mit längerer Zeitdauer				Weibliche Berufsbildung				Soziale Frauenschulen							
	Molkereischulen		Schüler		Schüler		Schülerinnen		Schülerinnen		Schülerinnen		Lehrer		Lehrer		Lehrer		Lehrerinnen					
	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer				
Zürich	12	84	2	8	12	65	5	—	4	4	6	221	2	141	13	25	1	512	2	16	1	55	18	8
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Fribourg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	4	144	9	16	3	141	24	17	1	23	67	6439	13	317	158	16	6106	3	121	91	2	116	27	13

¹⁾ Wovon 1112 freiwillige Kursteilnehmerinnen. ²⁾ Dazu bei allen landwirtschaftlichen Schulen Praktikanten. ³⁾ Siehe Haushaltungsschule. ⁴⁾ Dazu 14 Hospitantinnen. ⁵⁾ Siehe hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. ⁶⁾ Berufliche Abteilung der Mädchensekundarschule und landwirtschaftliche Haushaltungs- schule. ⁷⁾ Dazu 775 Mädchen, die an der Primarschule den obligatorischen Haushaltungsunterricht genießen.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Walsenanstalten												Schulen in Erziehungsanstalten (Rettungsanstalten)													
	öffentliche						private						öffentliche						private							
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer			
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen			
Zürich	1	15	12		6	123	129		5	18	10	159	137	15	3	3	23	6	160	52	19	2				
Bern	2	38	5		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	243	120	112	11	11			
Luzern	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	120	5	8		
Uri	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwyz	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Obwalden	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidwalden	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Glarus	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zug	1	27	19		2	1	5		163	154	1	11	1	43	—	30	4	—	1	—	3	38	18	7	3	
Freiburg	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	1	25	21		—	—	—		107	103	5	5	1	1	1	15	12	2	1	1	9	245	111	—	—	
St. Gallen	—	—	—		—	—	—		97	81	3	—	—	1	1	39	10	2	1	—	6	359*)	—	—	—	
Graubünden	—	—	—		—	—	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	—	—	—		—	—	—		1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	—	—	—		—	—	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	—	—	—		—	—	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	—	—	—		—	—	—		3	40	95	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	2	23		—	—	—		58	67	4	4	—	—	—	—	—	2	72	5	2	—	—	—	—	
Genf.	—	8	190		118	11	8		35	776	893	27	61	21	496	209	30	26	45	1345	517	71	39	—	—	
Total	8	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Knaben und Mädchen.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige						Schulen für Blinde und Taubstumme					
	öffentliche			private			öffentliche			private		
	Zahl der Schulen	Schüler Knaben	Lehrer Lehre- rinnen	Zahl der Schulen	Schüler Knaben	Lehrer Lehre- rinnen	Zahl der Schulen	Schüler Knaben	Lehrer Lehre- rinnen	Zahl der Schulen	Schüler Knaben	Lehrer Lehre- rinnen
Zürich	53	88	9	93	1	55	52	6	1	18	22	2
Bern	51	114	9	115	1	96	57	5	2	21	105	5
Luzern	5	13	—	—	—	—	—	3	11	—	—	11
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	3	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	1	36	24	2	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	12	12	1	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf.	32	709	626	21	64	22	892	504	25	67	6	38

*) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Mit staatlicher Unterstützung. ²⁾ Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer. ³⁾ Dazu kommen 2 Anstalten für Krippelhafte und 1 Anstalt für Epileptische.

6. Hochschulen.

Handelshochschule St. Gallen: 112 Studenten, 13 Studentinnen, 42 Hospitanten, 25 Hospitantinnen.

b) *Nach der Heimatzugehörigkeit.*

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich	29	29	32	211	252	69	177	365	145	192	253	108
Bern	22	11	10	294	301	53	150	128	115	250	163	43
Freiburg	7	82	190	35	69	27	—	—	—	31	117	77
Basel	10	18	24	85	37	13	69	158	152	224	184	168
Lausanne ¹⁾	23	5	—	76	70	136	62	91	53	202	152	220
Neuenburg	14	9	1	46	29	30	—	—	—	93	38	15
Genf	17	6	17	114	81	196	70	148	153	89	60	117
Luzern	30	64	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	152	224	275	861	839	524	528	885	618	1081	967	748

1) Inklusive Hörer.

6. Hochschulen.

c) *Zahl der Dozenten am Schluss des Wintersemesters.*

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät															
	Ordinarii			Extr.-Ord. Tit.-Prof.			Ordinarii			Extr.-Ord. Tit.-Prof.			Ordinarii			Extr.-Ord. Tit.-Prof.			Ordinarii			Extr.-Ord. Tit.-Prof.			Ordinarii									
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A						
Zürich . . .	4 ¹	2	—	—	1	—	2	—	7 ²	3	2	—	3	—	5	—	14 ³	2	13	1	7	—	33	2	22 ⁴	5	15	1	10	1	22	3		
Bern . . .	5	2	4	—	1	—	2	—	8	1	9	—	2	—	11	1	17	2	10	1	2	—	40	7	19	8	10	2	3	—	29	3		
Freiburg . . .	4	11	—	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3		
Basel . . .	5	1	2	2	—	—	4	1	3	2	2	—	2	—	4	—	4	—	9	7	19	—	—	—	14	2	26	9	19	3	—	—	31	3
Lausanne . . .	3	—	6	—	—	—	2	—	7	2	13	—	3	1	2	—	5	2	11	1	6	2	16	—	13	—	43	1	3	2	7	4		
Neuenburg . . .	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	5	—	1	—	12	—
Genf . . .	6	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	8	20	2	6	—	3	—	22	1	31	3	13	1	4	—	—	28	9
Luzern . . .	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	40	16	16	3	3	—	11	1	51	21	31	2	12	1	36	9	65	15	59	3	18	2	125	12	147	44	105	10	22	3	137	25		

S = Schweizer. A = Ausländer. —¹) Und ein Honorar-Professor. ²) Und zwei Honorar-Professoren. ³) Und drei Honorar-Professoren. ⁴) Und sechs Honorar-Professoren.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1932.

1. Primarschule.

Kantone	Lehrer						Lehrerinnen					
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl		Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl		
					Min.	Max.				Min.	Max.	
Zürich	3800 ¹	1200	Fr. 000 1	12	30	36	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer			12	900 ¹⁴	
Bern.	3500 ¹⁵	1500	5000 15	12	900 ¹⁴	—	4350 16			12	900 ¹⁴	
Luzern	3200 ¹³	1200	4400 13	12	—	30	4200 13			12	—	
Uri ³⁶⁾	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴	—	3000 13			11	600 ¹⁴	
Schwyz.	3000 ¹⁸	1000	4000 18	15	—	2000 ² —2500	100—500	1000	3000 19	15	—	
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	—	—	—	—	—	20	—	
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	28	1200 12	—	—	—	—	
Glarus	3500	1200	4700	13	28	34	3500	1200	4700	13	28	
Zug	3400 ²¹	1000	4400 21	16	—	3000 22	750	3750 ²²	16	—	34	
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25	30	2500—3500 ²⁴	800	3300—4300	16	25	
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ⁸	12	30	30	3200 ³	1000	4200	12	24	
Baselstadt ⁴⁾	6200	2800	9000	16	30	32	5000 ⁵	2250	7250 ⁵	15	25 ⁶	
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	30	3200 ⁷	1800	5000 ⁷	12	18	
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	33	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer	Lehrinnen	Lehrinnen	25	33	
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden:		Grundgehalt 3000—4000, Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar									
Appenzell I.-Rh.	2700 ⁸	500	— ³⁷⁾	16	—	—	2050 ⁹	100	— ³⁷⁾	—	—	
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20	—	33	3170 ²⁷	1000	4000	20	—	
Gratianibinden . . .	2400 ²⁸	400	2800 28	9	28	33	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer					
Aargau	3800	1800	5600	16	27	33	3600	1800	5400	16	27	
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	3800—5200 ³⁰	15	30	2500—4000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	30	
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	6500	12	28	32	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰	13	28	
Waadt	4000 ³⁸	2500	6500	18	33	33	3500 38	1500 39	5000	18	28	
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 25—160	Pro Monat 360	20	33	33	Pro Monat 180 ³¹	Pro Monat 25—40	Pro Monat 320	20	33	
Neuenburg ^g	4000—4800 ³²	2400	7200 ³²	20	22	34	3300—3600 ³²	1200	4800 ³²	20	20	
Genf.	4000 ³³ —5200 ³⁴	800 ³⁸ —2400 ³⁴	6400—7600 ³⁵	4—12	—	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer			34	—	

1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungentschädigung und außerordentliche Zulagen des Staates an Lehrer steuer-schwacher Gemeinden von Fr. 200—500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Wohnung mit Licht und Heizung oder entsprechende Entschädigung.
 3) Dazu Wohnung und Holz. 4) Untere Schulen: Primar- und Sekundarschulen und Hilfsklassen. 5) Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. 6) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. 7) Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. 8) Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergütung, sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. 9) Weltliche Lehrerinnen: Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. 10) Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung.¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut.¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr.¹³⁾ Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. Dazu Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen mit großer Schülerzahl von Fr. 100—300.¹⁴⁾ Im Jahr.¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden.¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden.¹⁷⁾ Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personenzulage, Fr. 100 pro Kind.¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer.¹⁹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250.²⁰⁾ Kommunal geregelt.²¹⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluß vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5%.²²⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungentschädigung. Dazu vergleiche Bemerkung 21.²³⁾ Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden.²⁴⁾ Fr. 2500 für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Lehrer der Regionalschulen plus Zubehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer.²⁵⁾ Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen.²⁶⁾ Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen.²⁷⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung.²⁷⁾ 5/6 der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung.²⁸⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr.²⁹⁾ Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbessoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen.³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate); Scuole maggiori Fr. 3900—4400 Minimalgehalt für die Lehrer, Fr. 3350—3750 für die Lehrerinnen. Dazu Extrazulage für die Primarlehrer Fr. 150 und für die Primarlehrerinnen Fr. 100.³¹⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt Wohnung und Holz und eventuell monatliche Zulage von Fr. 15—30, überdies Familien-, Kinder- und andere Zulagen.³²⁾ Von 1929 an Abbau aufgehoben.³³⁾ Stagiaires.³⁴⁾ Régents und Régentes.³⁵⁾ Kinderzulage von Fr. 400 an die Lehrer, deren Ehegattinnen nicht einen öffentlichen Beruf ausüben, eventuell auch an Witwen; für Führung einer Spezialklasse oder der Classe complémentaire Fr. 400, für gleichzeitigen Unterricht an der Primarschule und der Ergänzungsklasse oder Ecole secondaire rurale Fr. 200 Ergänzungszulage.³⁶⁾ Ansätze für weltliche Lehrer und Lehrerinnen bei 40 Schulwochen, bei 30 Schulwochen ist das Minimalgehalt Fr. 2500—3000 für Lehrer, Fr. 1900—2250 für Lehrerinnen.³⁷⁾ Die Schulverordnung schreibt nur die Mindestgehalte vor. Die tatsächlichen Besoldungen überschreiten das Minimum wesentlich. Zudem erhält jede Lehrkraft aus der Bundessubvention eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 100—200.³⁸⁾ Dazu für Primarschullehrer und unverheiratete Lehrerinnen Wohnung mit Heizgelegenheit und Pflanzplatz oder Wohnungentschädigung von mindestens Fr. 600 für die Lehrer und Fr. 400 für die Lehrerinnen.³⁹⁾ Verwitwete Lehrerinnen und solche, die für eine Familie zu sorgen haben, erhalten dieselben Zulagen wie die Lehrer.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1932.

2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer				Lehrerinnen				Pflicht- stundenzahl Min. Max.
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	
Zürich . . . *	4800 ¹ 5000	1200 1500	6000 ¹ 7000	12 30 1000-1200 ¹¹	4700	1500	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer 6700	12	— 29
Bern. . . .	5000	1200	5200 ¹⁰	12 —	30	—	—	—	— —
Luzern . . .	4000 5500	1200 2500	5200 ¹⁰ 8000	12 —	24	—	—	—	— —
a) Sekundarschulen . . .	4000	1200	Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt	— —	—	—	—	—	— —
b) Mittelschulen . . .	5500	2500	4800 ¹²	15 —	32	—	—	—	— —
Uri	3800 ¹²	1000	5700	13 —	30	—	—	—	— —
Schwyz	4500 ¹³	1200	5400 ²³	16 —	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	— —
Glarus	4400 ²³	1000	6000	16 24	3600	800	4400	16	24 —
Zug	4800	1200	5800	12 30	30	—	—	—	— —
Freiburg	4900 ²	1000	10,200	16 26	30	—	—	—	— —
Solothurn	7200	bis	1800	12 28	32	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12 28
Baselstadt	4600 ³	6400 ¹⁵	6400 ¹⁵	12 28	32	—	—	—	— —
Baselland	4600 ¹⁵	1800	6200	15 30	32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer 4200-5200, Zulagen 500-1600	—	—	— —
a) Sekundarschule . . .	5000	1200	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 4200-5200, Zulagen 500-1600	33 33	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20	— 33
b) Bezirksschule . . .	5000	1200	5700 ¹⁸	20 —	—	—	—	—	— —
Schaffhausen	4700 ¹⁶	1000	3800 ¹⁹	9 —	28	4900	1800	6700	16 24
Appenzell A.-Rh. . .	3400 ¹⁹	400	7000	16 24	33	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer 2000 resp. Fr. 250	6000	16 28
St. Gallen	5200	1800	200-1000	— 15	33	33	2000	7000	16 30
Graubünden	4500-6600 ²⁰	2000-1000	7000	16 28	32	32	2000	—	— —
Aargau	5000	2000	11000	16 25	30	5000	2000	2000	16 25
Thurgau	6500 ²¹	3500	125-250 pro Wochenstunde ²¹	— 25	—	—	210 ⁵	210 ⁵	— —
Tessin	240 ⁵	220 ⁶	320 ⁵	9 30	190 ⁶	7	260 ⁵	230 ⁶	9 —
Waadt	8060 ²²	jährlich 20%	9994 ²²	12 26	—	—	—	—	— 30
Wallis	Neuenburg	Genf					Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer		

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittlere Schulen. —¹) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsentzündigung und außerordentliche Staatszulage an Lehrkräfte steuergünstiger Gemeinden von Fr. 200-600. (Siehe Textbeilage.)²) Dazu Holz.³) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800-1400.⁴) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400-700.⁵) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds.⁶) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden.⁷) Gemeindezulagen.⁸) Nur kommunal geregelt.⁹) Gemeindezulagen, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahr.¹⁰) Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400.¹¹) Im Jahr.¹²) Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 300.¹³) Ohne Wohnung oder Wohnungsentzündigung.¹⁴) Wohnungsentzündigung Inbegriffen. Ansatz für weibliche Lehrerinnen.¹⁵) Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat.¹⁶) Bei definitiver Anstellung.¹⁷) Die Lehrerinnenbezahlung beträgt 1/6 der Lehrerbesoldung.¹⁸) Dazu Kompetenzen.¹⁹) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr.²⁰) Faktische Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung alle 4 Jahre.²¹) Division intérieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 810 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,00 darf in keinem Fall überschritten werden.²²) Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungssabbau. — NB. Anmerkung 8 ist, da nicht mehr zutreffend, gestrichen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1932.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küssnacht . . .						
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .	7940	„	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Höhere Töchterschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	„	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	{ ohne Exkurs. u. Demonstrat.
Landwirtschaftl. Winterschulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungsschulen	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	
Bern.¹¹⁾						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	3533	10733	12	22	28
b) Progymnasium	6800	3458	10258	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	3533	10733 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	2619	8619	12	20	26
Gymnasium Bern und Oberabt. der Städ. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	} abzüglich Fr. 120 Lohnabbau pro Lehrkraft		
b) Lehrerinnen	7020	„	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	„	10845 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirtschaftslehrer	6600	„	10017	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule ¹²⁾	7000	3000 ⁹⁾	10000 ⁹⁾	12	—	24
Kunstgewerbeschule ¹²⁾	6000	2500 ⁹⁾	8500 ⁹⁾	12	—	24
Lehrerseminar ¹²⁾	6000 ⁸⁾	2000 ⁹⁾	8000 ⁸⁾	—	—	—
Landwirtschaftl. Winterschulen	5000 ¹⁰⁾	bis	7000 ¹⁰⁾	—	—	—
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschafts-Lehrer	6600	2640	9240	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 resp. Fr. 1192 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinderegelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—10258. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 100 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. ¹⁰⁾ Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schule Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000. ¹¹⁾ Vom 1. Januar 1932 an. ¹²⁾ Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen bis auf 10% ihres Betrages zu erhöhen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1932.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht im Jahr	Pflicht- stundenzah	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	--	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	--	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Obere Schulen (Obere Klas- sen der zur Maturität füh- renden Schulen; Höhere Handelsschule:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht mit Mittellehrerdiplom	7600	3000	10600	16	24	28
2. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht m. Ergänzungsprüfung	8000	3200	11200	18	22	28
3. Leiter der Tagesklas- sen und Fachschulen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Da- menschneiderei, Stickerei etc.	5600	2500	8100	15	24	28
Handelsfachschule:						
a) Lehrer	7800	3000	10800	16	26	30
b) Lehrerinnen	6200	2500	8700	15	24	27
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1950	8750 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dezember 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höheren Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800—8800; Werkstattlehrer mit handwerklicher Vorbildung Fr. 7200—10200. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200—6400, im Flicken etc., Kochen (untere Stufe) Fr. 5000—7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Gemäß Art. 70 des Besoldungsgesetzes beziehen einige Kantonsschullehrer die erhöhte Besoldung von Fr. 10000.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1932.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird ergegelt in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Lehrerseminar						
Verkehrsschule						
Graubünden.						
Kantonsschule	7500	2500	10000	12	30	30
Landwirtschaftsschule						
Plantahof	5000 ¹³⁾	2000	7000 ¹³⁾	—	—	—
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrerseminar	7200 ²⁾	2400	9600 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Normale	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.						
	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾			—	25
Neuenburg.						
Mittelschulen ⁴⁾	300-400	Fr. für die Wochenstunde ⁵⁾				
Gymnase cantonal	400 ⁶⁾	25 ⁶⁾	—	11	—	24
Ecole normale cantonale	400 ⁷⁾	25 ⁷⁾	—	11	—	24
Genf.						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne ⁸⁾	840 ¹¹⁾	jährlich 2 ^{0/0}	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2 ^{0/0}	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ Abzug von 4^{0/0} für die Beamtenpensionskasse. ²⁾ Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung eventuell Fr. 600 weniger. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Gemeindeanstalten. ⁵⁾ In einigen Gemeinden Pauschalbesoldung. ⁶⁾ Wochenstunde. ⁷⁾ Wochenstunde für die Hauptlehrer; Speziallehrer: Grundgehalt: Wochenstunde Fr. 350, Zulage Fr. 25; Speziallehrerinnen: Grundgehalt: Fr. 320, Zulage Fr. 25. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 19 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl; Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl) Fr. 4500-6500.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer	
		Fr.	Fr.
1	3700.—	4600.—	
2	3650.—	4550.—	
3	3600.—	4500.—	
4	3550.—	4450.—	
5	3500.—	4400.—	
6	3450.—	4300.—	
7	3400.—	4200.—	
8	3350.—	4100.—	
9	3300.—	4000.—	
10	3200.—	3900.—	
11	3100.—	3800.—	
12	3000.—	3700.—	
13	2900.—	3600.—	
14	2800.—	3500.—	
15	2700.—	3400.—	
16	2600.—	3300.—	

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staat bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staat ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler-Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amts dauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 11. Mai 1926.

²⁾ Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbewilligungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigt Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929).

Aus § 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen.

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 300.—
„ 7., 8. „ 9. „	“ “ 600.—
„ 10., 11. „ 12. „	“ “ 900.—
vom 13. „	an “ “ 1200.—

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 5.—
„ 7., 8. „ 9. „	“ “ 11.—
„ 10., 11. „ 12. „	“ “ 18.—
vom 13. „	an “ “ 25.—

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlass geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungs-schulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80.000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100.000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirkschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923 und Nachtragsgesetz vom 14. Mai 1930).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	„ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtajahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbjahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträge des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindedefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirkschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.— Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen, und Gesetz betreffend Verteilung der Ausgaben für das Primarschulwesen zwischen Staat und Gemeinden (vom 30. Dezember 1930).

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen der Lehrerschaft der Scuole maggiori und 50 % der Besoldungen der Primarlehrerschaft der Oberstufe werden vom Staat getragen. Dazu Extrazuschüsse des Staates an die Berg- und Landgemeinden.

Kanton Waadt.

Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930.

Die Besoldungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Der Staat beteiligt sich daran mit Zuschüssen, die sich nach den Steuerverhältnissen richten (Art. 11 und 78). — Die Dienstalterszulagen von minimal Fr. 400.— an die Lehrer, Fr. 250.— an die Lehrerinnen nach 3 und maximal Fr. 2500.— für die Lehrer und Fr. 1500.— für die Lehrerinnen nach 18 Dienstjahren fallen zu Lasten des Staates (Art. 81).

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen (vom 15. November 1930).

Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens fällt zu Lasten der Gemeinden; der Rest ist durch den Staat zu bezahlen (Art. 18). Der Staat entrichtet überdies besondere Zulagen (Art. 19); die Wohnungen und das Brennmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden (Art. 17).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen
betreffend
das Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1931.



